

Top:

Beschlussvorlage Berge BER/064/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Neufassung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I. S. 1834) wurden unter anderem die Vorschriften für die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Umsatzsteuer grundlegend geändert. Von zentralem Interesse für die Gebietskörperschaften ist darin der neu eingeführte § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zu nennen. Der § 2b UStG regelt zukünftig die Kriterien einer Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten, die gegenüber Dritten erbracht werden.

Ausgangspunkt für die Einführung des neuen Paragraphen sind u. a. die Umsetzung der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie die Bestrebung zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen durch Tätigkeiten der öffentlichen Hand und vielfältige Urteile des Bundesfinanzhofes zu diesem Themengebiet in den vergangenen Jahren.

Die neue Regelung soll als Zielsetzung eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Umsatzbesteuerung der Gebietskörperschaften gewährleisten und gleichzeitig rechtssicher verhindern, dass sinnvolle interkommunale Strukturen durch eine Umsatzsteuerpflicht verhindert werden.

Neben der Neueinführung des § 2b UStG wurde der § 2 Abs. 3 UStG, der die Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bisher geregelt hat, gestrichen. Das hat zur Konsequenz, dass eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts jetzt grundsätzlich allumfänglich gegeben ist.

Demnach gelten nunmehr juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (verkürzt wiedergegeben). Damit werden zukünftig sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten Tätigkeiten grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein (sofern keine Befreiung nach § 4 UStG vorliegt).

Inwieweit für Tätigkeiten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, die Ausnahmegesetz des § 2b UStG greift, ist noch nicht verlässlich zu konkretisieren. Klarstellungen werden von einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen erhofft, das für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigt ist, möglicherweise aber erst im kommenden Jahr ergehen wird. Bislang liegt ein Entwurf vor, der aber noch sehr unbefriedigend die offenen Fragen der Kommunen klärt.

Gleichzeitig wurden in dem neuen § 2b UStG Ausnahmen von dem Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts geregelt. Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen einer umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft sind jetzt allerdings deutlich begrenzter als in der bisher geltenden Regelung des § 2 Abs. 3 UStG.

Insbesondere die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Zuge der Reform des Umsatz-

steuerrechts mit großem Nachdruck dafür eingesetzt, dass auch unter Eingang europarechtlicher Vorgaben in das deutsche Umsatzsteuerrecht möglichst weite Bereiche kommunalen Handelns umsatzsteuerbefreit bleiben, z. B. auch interkommunale Kooperationen, die durch Wirtschaftlichkeitserwägungen und Konsolidierungsdruck in der jüngeren Vergangenheit sehr an Bedeutung gewonnen haben.

Deutlich wurde dabei für den Fall einer Ausweitung der Steuerpflicht auch wiederholt auf die Verteuerung des kommunalen Leistungsangebots hingewiesen. Mit dem verabschiedeten Steueränderungsgesetz 2015 wurde den Forderungen des kommunalen Bereichs leider nur für eng umrissene Tätigkeiten und unter relativ hohen Anforderungen nachgekommen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände im § 2b UStG sehr komplex und mit verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffen gefasst worden, was erhebliche Unsicherheiten in der Anwendungspraxis der steuerlichen Vorschriften auslöst. Insbesondere sind die Rechtsverhältnisse der Samtgemeinde zu ihren Mitgliedskommunen bisher nicht seitens des BMF geklärt worden.

Für die Geltung der neuen umsatzsteuerlichen Vorschriften für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verschiedene, teilweise optionale Übergangsfristen vorgesehen.

Zwingend ist zunächst nach § 27 Abs. 22 S. 1 Umsatzsteuergesetz, dass § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden ist. Somit gilt für das Jahr 2016 die bis zum 31.12.2015 insoweit geltende Rechtslage fort.

Weiter kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden (§ 27 Abs. 22 S. 3 bis 6 Umsatzsteuergesetz). Mit der Ausübung des Optionsrechts würde die bis zum 31.12.2015 insoweit geltende Rechtslage bis (längstens) zum Ende des Jahres 2020 fortgelten.

Um beurteilen und entscheiden zu können, ob die Abgabe der umsatzsteuerlichen Option gegenüber dem Finanzamt Vor- oder Nachteile für die Gemeinde Berge hat, wurden gemeindliche Umsätze und Vereinbarungen mit Dritten, deren Regelungsinhalte andauern, hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Rechts grob untersucht.

Die grobe Prüfung der Geschäftsvorfälle hat zu der Erkenntnis geführt, dass seitens **der** Gemeinde Berge die Erklärung, dass § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet werden wird, abgegeben werden sollte.

Die Anwendung des neuen § 2b UStG erfordert, dass alle umsatzsteuerrelevanten Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen automatisch erfasst und verbucht werden müssen, damit die Umsatzsteuervoranmeldungen automatisch aus dem Rechnungswesen generiert werden können. Dazu ist eine entsprechende Anpassung des Buchhaltungsprogramms durch den Anbieter zwingend erforderlich. Darüber hinaus müssen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert und geschult werden. Diese Arbeiten können auf Grund des hierfür gegebenen erheblichen Zeit- und Personalbedarfs nicht bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen werden. Um die Voraussetzungen für die Anwendung des § 2b UStG bis spätestens 31.12.2020 zu schaffen, wird es in den nächsten Jahren notwendig werden, eine steuerrechtliche Beratung hinzuzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Berge erklärt gegenüber dem zuständigen Finanzamt Quakenbrück, dass § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin angewendet wird.

(Brandt)
Bürgermeister